

Öffentliche Auslegung nach § 97 Abs. 5 HGO

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun hat in Ihrer Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Der Landrat des Landkreises Fulda hat diese mit Schreiben vom 16.04.2024 genehmigt. Diese Genehmigung wird gem. § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun in der nächsten Sitzung zur Kenntnis genommen.

I. Haushaltssatzung

der Marktgemeinde Burghaun, Kreis Fulda für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun am 30.01.2024 folgende **Haushaltssatzung** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.994.941 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.970.520 €
mit einem Saldo von	- 975.579 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	1.000 €

mit einem Fehlbetrag von	-974.579 €
--------------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-408.540 €
---	------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.975.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.507.000 €
mit einem Saldo von	-2.532.000 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	694.545 €
mit einem Saldo von	1.305.455 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-1.635.085 €
------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 490,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 500,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf	375,00 v.H.
-----	-------------

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushalts beschlossene Stellenplan.

§ 8

Budgetbildung (§ 4 Abs. 4 GemHVO)

Im Ergebnis- und Finanzhaushalt bilden die einzelnen Teilhaushalte eines Hauptproduktbereichs ein Budget nach § 4 Abs. 4 GemHVO.

Produktbereich 1	Innere Verwaltung
Produktbereich 2	Sicherheit und Ordnung
Produktbereich 3	Schulträgeraufgaben
Produktbereich 4	Kultur und Wissenschaft
Produktbereich 5	Soziale Leistungen
Produktbereich 6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktbereich 7	Gesundheitsdienste
Produktbereich 8	Sportförderung
Produktbereich 9	Räumliche Planung und Entwicklung
Produktbereich 10	Bauen und Wohnen
Produktbereich 11	Ver- und Entsorgung
Produktbereich 12	Verkehrsflächen und -anlagen
Produktbereich 13	Natur- und Landschaftspflege
Produktbereich 14	Umweltschutz
Produktbereich 15	Wirtschaft und Tourismus
Produktbereich 16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

Die Ansätze der in dem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Die Ansätze der veranschlagten Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kostenklasse 62, 63, 644 – 6) sind gegenseitig deckungsfähig.

Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Die Ansätze der in dem Budget veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 6 GemHVO). Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 19 GemHVO wird bei der Gewerbesteuer zugelassen, dass Mehrerträge zu entsprechenden Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuer- und Heimaumlage berechtigen.

Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. (§ 21 Abs. 1 GemHVO)

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO werden die Ansätze für Sachkonto 6165000 bei Kostenträger 120101 (Straßenunterhaltung) sowie für Sachkonto 6165000 bei Kostenträger 130203 (Sturm/Unwetter/Katastrophenschäden) für übertragbar erklärt.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. (§ 21 Abs. 2 GemHVO)

Abs. 1 und 2 geltend entsprechend für die nach §100 HGO genehmigten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen welche bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind. (§ 21 Abs. 3 GemHVO)

§ 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 100 HGO werden für die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen folgende Regelungen getroffen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die unvorhergesehen, unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, dürfen bei gesetzlicher Verpflichtung und bei sonstigen Aufwendungen und Auszahlungen

1. mit vorheriger Zustimmung des **Bürgermeisters**

im **Ergebnis- und Finanzhaushalt** bei

a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis	10.000 €
b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis	5.000 €

2. mit vorheriger Zustimmung des **Gemeindevorstandes**

im **Ergebnis- und Finanzhaushalt** bei

a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	von 10.000 € bis 50.000 €
b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	von 5.000 € bis 25.000 €

geleistet werden.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.
Alle Zustimmungen sind grundsätzlich der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Burghaun, 30.01.2024

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Burghaun
gez.
Dieter Hornung
Bürgermeister

Wirtschaftsplan

des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun hat auf seiner Sitzung am 30.01.2024 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun mit den Sparten Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Dorfentwicklung und Energiewirtschaft beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.312.099 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.146.547 €
mit einem ordentlichen Ergebnis von	165.552 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.830 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	140.600 €
mit einem außerordentlichen Ergebnis von	-138.770 €
mit einem Jahresergebnis von	10.157 €

im Vermögensplan

mit Gesamteinnahmen in Höhe von	6.433.770,00 €
und Gesamtausgaben in Höhe von	6.688.932,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird lt. Vermögensplan auf

5.755.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt. Diese dienen ausschl. zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Kasse.

§ 5

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

§ 6

Die Ansätze der einzelnen Sparten des Eigenbetriebes der in dem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebes vom 01.01.2013 werden für die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen folgende Regelungen getroffen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die unvorhergesehen, unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, dürfen bei gesetzlicher Verpflichtung und bei sonstigen Aufwendungen und Auszahlungen

1. mit vorheriger Zustimmung des **Eigenbetriebsleiter**

- | | |
|---|---------|
| a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis | 5.000 € |
| b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis | 5.000 € |

2. mit vorheriger Zustimmung der **Betriebskommission**

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) überplanmäßigen Aufwendungen von | 5.000 € - 15.000 € |
| b) außerplanmäßigen Aufwendungen von | 5.000 € - 15.000 € |

3. mit vorheriger Zustimmung der **Gemeindevertretung**

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) überplanmäßigen Auszahlungen von | > 15.000 € |
| b) außerplanmäßigen Auszahlungen von | > 15.000 € |

geleistet werden.

Burghaun, 30. Januar 2024

gez. Dieter Hornung
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält folgende genehmigungspflichtigen Teile.



Fulda, 16.4.2024

GENEHMIGUNG

Ich genehmige gemäß § 97a HGO

1.
in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Marktgemeinde Burghaun für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.000.000,- Euro
(in Worten: „zwei Millionen Euro“)

Ich genehmige gemäß § 115 Abs. 3 HGO

2.
in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes und § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 2 der Satzung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Burghaun für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

5.755.000,- Euro
(in Worten: „fünf Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend Euro“)

3.
in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes und § 105 Abs. 2 HGO zur Aufnahme der in § 4 der Satzung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Burghaun für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,- Euro
(in Worten: „eine Million Euro“)

In Vertretung

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter



III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan der Marktgemeinde Burghaun nebst dem Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 97 Abs. 5 HGO auf der offiziellen Webseite der Marktgemeinde Burghaun www.burghaun.de ausgelegt bzw. veröffentlicht.

Burghaun, 17.04.2024

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Burghaun
gez.
Dieter Hornung
Bürgermeister